

**Nachtrag zum Honorarverteilungsmaßstab für das  
3. Quartal 2023  
aufgrund des rückwirkend zum 01.04.2023 in Kraft  
getretenen Fünfzehnten Gesetzes zur Änderung des  
Fünften Buches Sozialgesetzbuch sowie des Beschlusses  
des Bewertungsausschusses in seiner 653. Sitzung  
(beschlossen von der Vertreterversammlung  
am 16. August 2023)**

**1. Erläuterung**

Das 15. Gesetz zur Änderung des SGB V trat am 16.05.2023 in Kraft. Rückwirkend zum 01.04.2023 wurden §§ 87a und 87b SGB V geändert. Das Gesetz traf unter anderem eine Regelung zur unquotierten Vergütung von Leistungen der Kinder- und Jugendmedizin, die gegenüber Patienten erbracht werden, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Gemeint sind nach der Begründung des Gesetzes die Leistungen des Kapitels 4 EBM.

Die Vertreterversammlung hat den HVM für das 3. Quartal 2023 in der Sitzung vom 24. Mai 2023 beschlossen. Das Gesetzgebungsverfahren war zu diesem Zeitpunkt abgeschlossen. Zu diesem Zeitpunkt war der Beschluss des Bewertungsausschusses (653. Sitzung), welchem die Vorgaben zur Honorarverteilung folgen, noch nicht getroffen. Ebenfalls lagen die KBV-Vorgaben zur Honorarverteilung noch nicht vor.

Grundlage des HVM für das Quartal 3/2023 war die Maßgabe, dass alle Leistungen des Kapitels 4 für Patienten, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, weiterhin den bislang geltenden Vorgaben zu den RLV bzw. QZV unterliegen, während die Leistungen des Kapitels 4 für Patienten die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dem neu eingeführten Grundbetrag Kinderarzt zugeordnet wurden. Die Leistungen dieses Grundbetrages sind den Fachärzten für Kinder- und Jugendmedizin unquotiert zu vergüten. Sollten die finanziellen Mittel des Grundbetrags Kinderarzt nicht ausreichen besteht für die Krankenkassen eine Nachschusspflicht.

**2. Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 653. Sitzung und Änderung der Vorgaben der KBV zur Honorarverteilung**

In der 653. Sitzung des Bewertungsausschusses wurde konkretisiert, welche Leistungen im Sinne des § 87b Absatz 1 Satz 3 2. Halbsatz SGB V von der unquotierten Vergütung umfasst sind. Die Vorgaben der KBV zur Honorarverteilung übernehmen diese getroffene Vereinbarung. Die Regelung des Gesetzes „Gleiches gilt unter Beachtung der nach § 87a Absatz 3b Satz 7 beschlossenen Vorgaben für die Vergütung der Leistungen des Versorgungsbereichs der Kinder- und Jugendmedizin, die gegenüber Patienten erbracht werden, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben“ wird umgesetzt, indem alle Leistungen des Kapitels 4 EBM unquotiert vergütet werden, mit Ausnahme der Versichertenpauschalen für die Patienten ab Alter 18, das sind die GOP 04003, 04004 und 04005. Damit werden die übrigen Leistungen des Kapitels 4 für Patienten ab Alter 18 ebenfalls unquotiert vergütet.

### **3. Umsetzung für den HVM des 3. Quartals 2023**

Für den HVM 3/2023 wird daher nachträglich geregelt, dass aus dem Grundbetrag Kinderarzt die Leistungen des Kapitels 4 mit Ausnahme der GOP 04003 bis 04005 vergütet werden. Dies gilt insbesondere für die Formulierung in den Punkten 4.1.1, 4.1.4, 4.2.1.5, 4.2.1.10 HVM, sowie an den entsprechenden Stellen der Berechnungsschritte in der Anlage 2 des HVM.

Ausgefertigt:

Magdeburg, den 16. August 2023

Dr. med. Michael Diestelhorst  
stellv. Vorsitzender der Vertreterversammlung  
der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt